

Entwurf (Stand 3.11.2014)

Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim

Aufgrund der §§ 5, 20 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. I S. 178), der §§ 1, 2, 3 und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013 S. 134), des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698), geändert am 15.10.2014 (GVBl. S. 241), der Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vom 02. Januar 2007 (GVBl. I S. 3), geändert durch Verordnung vom 12.12.2013 (GVBl. S. 689) und durch Art. 4 der achten Verordnung zur Verlängerung der Geltungsdauer und Änderung befristeter Vorschriften vom 07. November 2011 (GVBl. I S. 702), sowie § 90 des achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464), und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 12. Dezember 2008 (GVBl. I 2009 S. 2), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. November 2010 (GVBl. I S. 421, 425), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am **XXX** nachstehende Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder i.V.m. § 9 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Stadt Raunheim Benutzungsgebühren zu entrichten. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren gliedern sich in
 - a) Betreuungsgebühr
und
 - b) Verpflegungsentgelt.
- (2) Die Betreuungsgebühr ist für den Besuch der Kindertageseinrichtungen zu entrichten.
- (3) Die Betreuungsgebühr ist stets für einen vollen Monat zu entrichten.
- (4) Das Verpflegungsentgelt wird für die Teilnahme des Kindes am Mittagessen in der Kindertagesstätte erhoben. Es wird monatlich pauschal in Höhe von
 - a) 60,00 Euro für den Besuch **des U3-Bereichs sowie der alterserweiterten Gruppen (inklusive Frühstück und Nachmittagsimbiss)** und
 - b) 45,00 Euro für den Besuch des Kindergartens mit den Erziehungsberechtigten abgerechnet.

§ 2 Betreuungsgebühren

(1) Die Betreuungsgebühr für **Kinder unter drei Jahren (U3)** beträgt:

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich	220,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich	257,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich	275,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich	295,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich	312,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich	330,00 EUR/Kind

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder **unter drei Jahren (U3)** einer Familie die **Kindertagesstätte** der Stadt Raunheim, beträgt die Betreuungsgebühr ab dem zweiten Kind jeweils 70%:

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich	154,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich	179,90 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich	192,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich	206,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich	218,40 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich	231,00 EUR/Kind

(2) Die Betreuungsgebühr der städtischen Kindergärten / für **Kinder über drei Jahren in den alterserweiterten Gruppen** beträgt:

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,0 Stunden: monatlich	70,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,5 Stunden: monatlich	78,75 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,0 Stunden: monatlich	87,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,5 Stunden: monatlich	96,25 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich	105,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden: monatlich	113,75 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich	122,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich	131,25 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich	140,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich	148,75 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich	157,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,5 Stunden: monatlich	166,25 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 10,0 Stunden: monatlich	175,00 EUR/Kind

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder **über drei Jahren** einer Familie einen Kindergarten / **die alterserweiterten Gruppen** der Stadt Raunheim, beträgt die Betreuungsgebühr für das 2. Kind 50%:

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,0 Stunden: monatlich	35,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 4,5 Stunden: monatlich	39,25 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,0 Stunden: monatlich	43,75 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 5,5 Stunden: monatlich	48,12 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,0 Stunden: monatlich	52,50 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 6,5 Stunden: monatlich	56,87 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,0 Stunden: monatlich	61,25 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 7,5 Stunden: monatlich	65,62 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,0 Stunden: monatlich	70,00 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 8,5 Stunden: monatlich	74,37 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,0 Stunden: monatlich	78,75 EUR/Kind

Bei einer täglichen Betreuungszeit von 9,5 Stunden: monatlich	83,12 EUR/Kind
Bei einer täglichen Betreuungszeit von 10,0 Stunden: monatlich	87,50 EUR/Kind

Für jedes weitere Kind **über drei Jahren** einer Familie, das gleichzeitig einen städtischen Kindergarten / **die alterserweiterten Gruppen** besucht, wird keine Betreuungsgebühr erhoben.

- (3) Besuchen im gleichen Zeitraum mehrere Kinder **über drei Jahren als auch unter drei Jahren** einer Familie eine **Kindertagesstätte** der Stadt, richtet sich die Betreuungsgebühr für **das Kind / die Kinder unter drei Jahren** nach Absatz 1. Für die Betreuungsgebühr **des Kindes / der Kinder über drei Jahren** gilt das Folgende:
- Besucht ein Kind **unter drei Jahren und ein Kind über drei Jahren die Kindertagesstätte**, beträgt die Betreuungsgebühr für **das Kind über drei Jahren 50 %**.
 - Besucht ein Kind **unter drei Jahren und besuchen mehrere Kinder über drei Jahren die Kindertagesstätte**, beträgt die Betreuungsgebühr für das 1. Kind **über drei Jahren 50 %**, für jedes weitere Kind **über drei Jahren** wird keine Betreuungsgebühr erhoben.
 - Besuchen zwei oder mehr Kinder **unter drei Jahren** und ein oder mehrere Kinder **über drei Jahren die Kindertagesstätte**, wird für das Kind bzw. die Kinder **über drei Jahren** keine Betreuungsgebühr erhoben.
- (4) Soweit das Land Hessen Zuweisungen für die Freistellung von Benutzungsgebühren für die Benutzung von Kindertagesstätten gewährt, erhebt die Stadt Raunheim keine Gebühren nach dieser Satzung. Dies gilt für die letzten 12 Monate vor der Einschulung für den Besuch **der Kindertagesstätte**, für eine tägliche Betreuungszeit von bis zu fünf Stunden für den Halbtagsplatz und mindestens fünf Stunden für den Ganztagsplatz. Eltern, deren Kinder vorzeitig eingeschult werden, sind die gezahlten Gebühren zu erstatten. Eltern, deren Kinder von der Einschulung zurückgestellt werden und denen bereits Gebührenbefreiung gewährt wurde, sind bezüglich der weiteren Betreuung wieder gebührenpflichtig.¹

§ 3 Gebührenabwicklung

- Die Pflicht zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit der Aufnahme des Kindes. Sie erlischt nur durch dessen Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn das Kind, ohne ordnungsgemäß abgemeldet zu sein, die Einrichtung nicht besucht. Beim Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende dieses Monats zu zahlen.
- Die Benutzungsgebühr ist monatlich im Voraus an die Stadtkasse Raunheim zu überweisen; sie ist zum Dritten eines Monats fällig. Die Fälligkeit ist bei Vornahme der jeweiligen Überweisung bzw. Einrichtung eines Dauerauftrages zwingend zu beachten.

¹ Verordnung zur Landesförderung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege i.d.F.v. 02. Januar 2007, GVBl. I v. 03.01.2007

- (3) Die Gebühr ist unabhängig von einer vorübergehenden Schließung der Tageseinrichtung (z.B. Feiertage, pädagogische Fachtage, Ferien) weiterhin zu entrichten.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührentrichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Rückbuchungsgebühren im Falle einer nicht ausreichenden Finanzmitteldeckung des angegebenen Kontos gehen zu Lasten der Erziehungsberechtigten / gesetzlichen Vertreter des Kindes.

§ 4 Gebührenübernahme

Gemäß § 90 Abs. 3 und 4 des Sozialgesetzbuches – Achstes Buch – (SGB VIII) kann ein Antrag auf Zuschuss zu den Betreuungsgebühren beim Kreisjugendamt in Groß – Gerau gestellt werden. Der Antrag ist bei der Stadt Raunheim erhältlich.

§ 5 Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig wird die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Raunheim über die Benutzung der städtischen Kindergärten vom 01.08.2012 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Raunheim,

Der Magistrat der Stadt Raunheim

Thomas Jühe
Bürgermeister